



LANDRATSAMT
ERDING

Amtsblatt

Ausgabe 25
Mittwoch 17.06.2015

Herausgeber: Landratsamt Erding, Alois-Schießl-Platz 2, 85435 Erding, Tel. 08122/58-0
www.landkreis-erding.de oder www.kreis-ed.de
Erscheint in der Regel wöchentlich
Bezugspreis für Abonnement jährlich 20,00 Euro
Zu beziehen direkt beim Landratsamt Erding
amtsblatt@lra-ed.de

Inhaltsverzeichnis

Sitzungen des Kreistages	368
➤ Ausschuss für Struktur, Verkehr und Umwelt am 22.06.2015	368
Bekanntmachungen	369
➤ Richtlinien über die finanzielle Förderung kultureller Aktivitäten im Landkreis Erding	369
➤ „Soziales Erbbaurechtsprogramm im Landkreises Erding“ Stand 08.06.2015	371
Pressemitteilungen	379
➤ Ausstellung "Modellvorhaben im Städtebau" im Landratsamt Erding	379
Termine	380
➤ Abfuhrbezirke und Abfuhrtermine der „Papiertonne“ im Landkreis Erding für das erste Halbjahr 2015.....	380
➤ Abfuhrbezirke und Abfuhrtermine der „Gelben Säcke“ im Landkreis Erding für das erste Halbjahr 2015.....	381
➤ Die Familienberatung Ismaning bietet für ihren Außensprechtag im Landratsamt Erding Termine an.....	383
➤ Sprechzeiten der Senioren- und Behindertenbeauftragten.....	383
➤ Beratung für hör- und sprachauffällige Kinder im Landratsamt Erding, Abteilung Gesundheitswesen.....	384
Rat und Hilfe	385



Sitzungen des Kreistages

Ausschuss für Struktur, Verkehr und Umwelt am 22.06.2015

Am **Montag, 22.06.2015, um 14:00 Uhr** findet im Großen Sitzungssaal des Landratsamtes, Alois-Schießl-Platz 2, 85435 Erding eine Sitzung des Ausschusses für Struktur, Verkehr und Umwelt statt.

Tagesordnung:

I. Öffentlicher Teil:

1. Kreisstraßen
Baumaßnahmen an Kreisstraßen 2016
2. Kreisstraßen
ED 26 - Sanierung Geh- und Radweg
von Wetzling bis Johannrettenbach (ED 13)
3. ÖPNV/Regionalbusverkehr
Fahrplanwünsche für den Jahresfahrplan 2016
4. Bekanntgaben und Anfragen

Im Anschluss beginnt der nichtöffentliche Teil der Sitzung.



Bekanntmachungen

Richtlinien über die finanzielle Förderung kultureller Aktivitäten im Landkreis Erding

§ 1 Allgemeines

(1) Die Förderung des kulturellen Wohls ist eine Aufgabe des eigenen Wirkungskreises des Landkreises, gemäß Art. 51 Abs. 1 LkrO. Der Landkreis Erding fördert, im Rahmen der vom Kreistag bereit gestellten Mittel, kulturelle Aktivitäten von erheblicher, überörtlicher Bedeutung. Sie haben dem Ausbau und dem Erhalt eines vielfältigen, auf das gesamte Landkreisgebiet bezogenen, kulturellen Angebots zu dienen.

(2) Die Förderung erfolgt in Form einer Anteilsfinanzierung über Zuschüsse zu einzelnen Projekten oder von Zuwendungen zu den laufenden Aufwendungen von, in der Kulturarbeit tätigen, Vereinen und Verbänden. Ein Rechtsanspruch hierauf besteht jedoch nicht.

(3) Über die Anträge entscheidet der Ausschuss für Bildung und Kultur.

(4) Bagatellzuschüsse zu Einzelmaßnahmen, die der Landrat im Rahmen des § 43 Abs. 2 Nr. 9 GeschO-KT gewährt, fallen nicht unter diese Richtlinien.

§ 2 Fördervoraussetzungen

(1) Voraussetzungen für eine Förderung im Rahmen dieser Richtlinien sind:

1. Ein auf das gesamte Kreisgebiet ausgerichteter Geschäftsbereich der zu fördernden Institution, bzw. die überörtliche Bedeutung des antragsgegenständlichen Projekts.
2. Der Einsatz von Eigenmitteln in angemessenem Umfang.
3. Eine gesicherte Gesamtfinanzierung.

(2) Die Förderung ausschließlich kommerzieller Vorhaben ist ausgeschlossen

§ 3 Förderfähige Bereiche

(1) Förderfähig sind sämtliche Aktivitäten aus allen kulturellen Bereichen, wie der

- darstellenden und bildenden Kunst
- Volksmusik- und Brauchtumspflege
- Foto-, Film- und Videokunst
- Geschichts- und Heimatforschung
- die Erstellung und Durchführung von Ausstellungen
- der Druck einschlägiger Literatur und von Werbeträgern
- die Aufnahme von Tonträgern
- die Realisierung von Film- und Videoprojekten
- die Organisation und Durchführung kultureller Darbietungen
- Partnerschaftsbeziehungen, z.B. Landkreis Erding – District Bastia



Amtsblatt

Ausgabe 25
Mittwoch 17.06.2015

(2) Weiterhin sind förderfähig

- der Bau bzw. Umbau von Gebäuden für kulturelle Zwecke,
 - die Errichtung von Museen und Sammlungen
- mit bis zu 10 Prozent der Baukosten oder maximal 15.000 €.

(3) Die Förderung der Denkmalpflege erfolgt außerhalb dieser Richtlinien nach gesonderten Vorgaben.

§ 4 Antragsberechtigte

(1) Antragsberechtigt sind:

1. natürliche Personen für Aktivitäten, die sie auf kulturellem Gebiet entfalten;
2. juristische Personen, deren Aufgabenbereich auf kulturelle Aktivitäten ausgerichtet ist.

(2) Die Förderung kommunaler Gebietskörperschaften ist ausgeschlossen.

§ 5 Verwaltungsverfahren

(1) Anträge für bauliche Maßnahmen sind beim Landratsamt Erding, Alois-Schießl-Platz 2, 85435 Erding, Büro des Landrats bis zum 1. September eines jeden Jahres zu stellen.

(2) Aus dem Antrag müssen die Zielsetzung des Vorhabens, dessen gesamte Kosten und deren beabsichtigte Finanzierung (einschl. der angestrebten Landkreisförderung) ersichtlich sein. Der Landkreis hat das Recht, weitere Unterlagen anzufordern.

(3) Eine rückwirkende Förderung ist grundsätzlich ausgeschlossen; es sei denn, dass die vorzeitige Projektdurchführung vor Beginn der Maßnahme genehmigt wurde.

(4) Der Zuwendungsempfänger hat den Landkreis unverzüglich zu informieren, wenn sich vor, während oder nach der Durchführung des Vorhabens entscheidende Änderungen ergeben.

(5) Soweit zum Gegenstand der Förderung auch die Erstellung von Druckerzeugnissen (Karten, Plakate, Kataloge, Programmhefte usw.) oder sonstige Veröffentlichungen gehören, ist in diesen auf die Förderung durch den Landkreis hinzuweisen und dem Landratsamt ein Belegexemplar zu überlassen.

(6) Die ordnungsgemäße Verwendung der überlassenen Mittel ist innerhalb von 3 Monaten nach Ablauf des Förderjahres durch einen Verwendungsnachweis zu belegen. In diesem sind die Verwendung der Mittel, der erzielte Erfolg, sowie die Entwicklung der Einnahmen und Ausgaben darzustellen.

(7) Der Landkreis ist berechtigt, die Verwendung der Mittel an Ort und Stelle, z.B. durch Einsicht in die Bücher und Belege zu prüfen. Die Belege sind für Prüfungszwecke bis 5 Jahre nach Projektabschluss bereit zu halten.

(8) Stellt sich heraus, dass die Fördermittel nicht richtlinienkonform verwendet wurden, sind sie zurück zu erstatten.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Richtlinien gelten rückwirkend ab dem 01.01.2015.
Erding, 08.06.2015

gez. Martin Bayerstorfer
Landrat



„Soziales Erbbaurechtsprogramm im Landkreis Erding“ Stand 08.06.2015

PRÄAMBEL

Angesichts der stark steigenden Grundstückspreise ist die Versorgung der Bevölkerung mit bezahlbarem Wohnraum auch im Landkreis Erding ein zentrales Thema.

Kommunale Wohnraumförderung im Landkreis Erding mit dem Ziel angemessenes Eigentum zu bilden muss das Augenmerk sowohl auf verfügbares und finanzierbares Bauland als auch auf unmittelbare finanzielle Bauhilfe für Familien mit wenig Eigenkapital oder geringem Einkommen richten.

Unabdingbare Voraussetzung für genügend Bauland ist eine zielorientierte Baulandplanung der Gemeinden und weitschauende Grundstückspolitik.

Das „**Soziale Erbbaurechtsprogramm im Landkreis Erding**“ kann nur greifen, wenn insbesondere die öffentliche Hand und die der Öffentlichkeit besonders verpflichtenden Institutionen entsprechende Erbbaugrundstücke anbieten und anbieten können. Es wäre wünschenswert, auch den privaten Grundstückseigentümern die nach dem Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland und Bayerischen Verfassung geltende Sozialpflichtigkeit des Eigentums stärker ins Bewusstsein zu bringen.

Die rechtliche Voraussetzung für ein kommunales **Erbbaurechtsprogramm zur Familienwohnraumförderung** durch den Landkreis Erding ist nach Art. 5, 51, 69 der Landkreisordnung (LKrO) i. V. m. Art. 1 Satz 3 des Gesetzes über die Wohnraumförderung in Bayern (BayWoFG) im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten als freiwillige Leistung gegeben.

A – FÖRDERUNG UND ABWICKLUNG

1. Die Wohnungsbau- und Grundstücksgesellschaft im Landkreis Erding mbH (WBG) ist berechtigt Grundbesitz im Landkreis Erding zu erwerben, um denen unter B genannten antragsberechtigten Personen ein Erbbaurecht am Grundstück zu bestellen.
Auch an bereits bestehenden Bauten ist eine Erbbaurechtsbestellung durch Herauslösung des Grundstückseigentums möglich.
2. Idealerweise werden sowohl die Antragsteller als auch das Grundstück von den Gesellschaftergemeinden der WBG zur Erstberatung an das SG 22-2 des Landratsamtes Erding verwiesen (Kontakt Telefon: 08122-58-1265; E-Mail: wohnungswesen@lra-ed.de). Dieses kontaktiert dann bei Erfolgsaussicht die WBG.
3. Ziel der Erbbaurechtsbestellung ist die Senkung der Baugesamtkosten, da die Grundstückskosten nicht mehr bei den Antragstellern anfallen.



Plakatives Beispiel:

Ohne Erbbaurecht mit 50.000 EUR Eigenkapital	Mit Erbbaurecht mit 50.000 EUR Eigenkapital
Grundstückskosten: 150.000 EUR	Grundstückskosten: 0 EUR
Baukosten mit Baunebenkosten: 250.000 EUR = 400.000 EUR	Baukosten mit Baunebenkosten: 250.000 EUR = 250.000 EUR
Eigenkapitalquote = 12,5%	Eigenkapitalquote = 20 %

Plakatives Beispiel:

Ohne Erbbaurecht mit 40.000 EUR Eigenkapital	Mit Erbbaurecht mit 40.000 EUR Eigenkapital
Grundstückskosten: 80.000 EUR	Grundstückskosten: 0 EUR
Baukosten mit Baunebenkosten: 240.000 EUR = 320.000 EUR	Baukosten mit Baunebenkosten: 240.000 EUR = 240.000 EUR
Eigenkapitalquote = 12,5	Eigenkapitalquote = 16,66 %

Auch muss keine Tilgung auf den Grundstückspreis geleistet werden, so dass den Antragstellern monatlich mehr Einkommen verbleibt¹.

Damit sollen die staatlichen Fördermöglichkeiten nach dem BayWoFG eröffnet werden.

- Die WBG nimmt zwecks Erwerbs des Grundstückes für zunächst 15 Jahre ein Darlehen auf (Grundstückskosten zuzüglich für den Erwerb anfallende Notar- und Grundbuchkosten) und erwirbt das Grundstück unter dem Vorbehalt der Anwendung des „Sozialen Erbbaurechtsprogramms im Landkreis Erding“.

¹ Nach Vergleichsrechnung dürften vom Einkommen bei 150.000 EUR Grundstückskosten monatlich ca. 275 EUR, bei 120.000 EUR Grundstückswert monatlich ca. 220 EUR bei 75.000 EUR Grundstückskosten monatlich ca. 140 EUR mehr verbleiben (Stand April 2015).



Im Vertrag zwischen der WBG und den Erbbauberechtigten orientiert sich der jährliche Erbbaurechtszins zunächst an der Marktüblichkeit (Stand 2015: ca. 4 bis 5 % des Grundstückspreises mit Verkehrsindexanpassung alle 3 Jahre).

Für die förderberechtigten Selbstnutzer des Erbbaurechtsgrundstückes wird dieser jährliche Erbbaurechtszins jedoch für 15 Jahre auf die von der WBG zu tragenden günstigen Darlehenszinsen reduziert.²

Diese Reduktion wird bei der Anschlussfinanzierung durch die WBG für weiterhin förderberechtigte Selbstnutzer aufrechterhalten.

5. Die WBG reduziert für höchstens 15 Jahre ab Erbbaurechtsvertragsschluss für Selbstnutzer den jährlichen Erbbaurechtszins um zusätzlich 600 EUR (= monatlich 50 EUR):

1	pro leiblichem Kind oder Adoptivkind , solange das Kind am Hauptwohnsitz am Erbbaurechtsgrundstück gemeldet ist und die Antragsteller Kindergeld beziehen; dies gilt auch für nach Vertragsschluss geborene Kinder.
2	pro mit Hauptwohnsitz gemeldeten schwerbehinderter Person (Nachweis der Schwerbehinderung von mind. 50 % oder im Sinn des § 2 Abs. 1 SGB IX) mit nachgewiesenem erhöhten Raumbedarf (z. B. Rollstuhl, Rollator); dies gilt auch für nach Vertragsschluss bescheinigter Behinderung.
3	pro zusätzlicher „selbständiger Wohneinheit“ (mindestens 1 Aufenthalts-/Schlafraum mit Kochecke sowie Toilette mit Waschgelegenheit; unnötig ist ein eigener separater Zugang). Eine Nutzung durch einen Haushaltsangehörigen i. S. d. Art. 4 BayWoFG wäre wünschenswert, ist aber nicht zwingend notwendig; der selbstgenutzte Teil muss noch mindestens 60 % betragen.

Doppelförderung ist möglich.
Ein negativer Erbbaurechtszins scheidet aus.

6. Die Kosten der in 5. genannten Sonderförderung werden der WBG durch den Landkreis Erding nach Maßgabe des Betrauungsaktes vom 24.06.2014 in der heute verabschiedeten erweiterten Fassung erstattet.

² Stand 2015: ca. 2 bis 2,2 %



7. Der Erbbaurechtsvertrag zwischen WBG als Erbbaurechtsgeber und dem Antragsteller als Erbbaurechtsnehmer enthält folgende wesentliche Punkte:
- Das Erbbaurecht **läuft 66 Jahre**. Die Sicherstellung erfolgt durch Grundpfandrechte an bereitester Rangstelle.
 - Es besteht ein **Ankaufsrecht** für das Grundstück nach 15 Jahren und dann jeweils nach Ablauf der Weiterfinanzierung des Grundstückspreises bzw. **jederzeit** bei Übernahme aller Vorfälligkeitsgebühren.
 - Der **spätere Ankaufspreis des Grundstücks wird auf den aktuellen Verkehrswert** (im Streitfall nach Gutacherausschuss) festgesetzt. Die WBG erklärt schon vorab im Erbbaurechtsvertrag die Möglichkeit von den antragsberechtigten Selbstnutzern nur den **ursprünglichen indizierten oder inflationsangepassten Kaufpreis** zu verlangen, den die WBG getragen hatte zuzüglich aller durch das Ankaufsrecht entstehenden Notar- und Grundbuchkosten.
 - Die Reduktion des jährlichen Erbbaurechtszinses auf die von der WBG zu tragenden günstigen Darlehenszinsen wird für förderberechtigte Selbstnutzer bei der Anschlussfinanzierung durch die WBG weiterhin aufrechterhalten.
 - Im **Heimfall** ist der Gebäudewert für förderberechtigte Selbstnutzer mit **100 v.H. des Verkehrswertes** anzusetzen, ansonsten mit den üblichen 2/3 des Verkehrswertes des Gebäudes.
 - Im Erbbaurechtsvertrag werden bei Neubauten aus Werterhaltungsgründen die üblichen bzw. die notwendig erscheinenden **Baustandards** vorgegeben.
 - Die Geltung des „Sozialen Erbbaurechtsprogramms im Landkreis Erding“ wird in den Erbbaurechtsvertrag miteinbezogen, die konkrete Landkreisförderung und die Art der Nachweispflicht für die Sonderförderungen werden im Vertrag mit einer **Höchstlaufzeit von 15 Jahren** aufgenommen und die mögliche jährliche Reduktion des Erbbaurechtszinses **durch Nennung der konkreten Summen oder prozentualen Abzug** von jährlichen Erbbaurechtszins benannt. Überwiegende Selbstnutzung der Immobilie ist Voraussetzung der Förderung.
 - Nach Ausübung des Ankaufsrechtes erlischt die Förderung.
 - Die genannten Förderungen werden auch gewährt, falls im Rahmen des Verkaufes des Erbbaurechts (z. B. wegen Umzug, Scheidung, Trennung usw.) eine förderberechtigte Familie das Erbbaurecht erwirbt.

B – ANTRAGSBERECHTIGTER PERSONENKREIS

Das „Soziale Erbbaurechtsprogramm im Landkreis Erding“ muss sich an die staatliche Wohnungsbauförderung anlehnen, Art. 1 Satz 3 des Bayer. Wohnraumförderungsgesetz (BayWoFG). Es gelten im Grundsatz die Maßgaben des BayWoFG sowie die Maßgaben der Wohnraumförderungsbestimmungen 2012 (WFB 2012), der Zweiten Berechnungsverordnung (II. BV) sowie der Wohnflächenverordnung (WoFlV) in der jeweilig aktuellen Fassung.



Ausgabe 25
Mittwoch 17.06.2015

1. Eigennutzung, Wohnraumbedarf, Kostensicherung, maßgeblicher Zeitpunkt

Die Antragsberechtigung setzt weitgehende Eigennutzung der Immobilie voraus (mindestens 60%).

Bei Fremdnutzung über 40 % der Wohn- und Nutzfläche erlischt der Förderanspruch ab diesem Zeitpunkt.

Der Anspruchsberechtigte darf weder selbst, noch sein Ehegatte, noch ein zu seinem Haushalt gehörendes Familienmitglied einen bereits bebauten oder bebaubaren Grundbesitz oder Wohnungseigentum haben, dessen Nutzung ihm ohne weiteres zumutbar ist. Der Landkreis Erding und die WBG behalten sich eine Überprüfung der Vermögensverhältnisse vor.

Die Erbbauberechtigten müssen nachweisen, dass der Erwerb und die Finanzierung der Kosten gesichert ist oder der Erwerb durch die Gewährung der Fördermittel gesichert wird (Nr. 3.2 WFB 2012).

Maßgeblich ist der Zeitpunkt der Antragstellung und Bewilligung durch die WBG mittels Erbbaurechtsvertragsschluss.

2. Erbbauberechtigte, Landkreisbürger

Bei der Förderung von Eigenwohnraum müssen bei Haushalten, die in einer ehelichen Gemeinschaft oder Partnerschaft (eingetragene Lebenspartnerschaft, sonstige auf Dauer angelegte Lebensgemeinschaft) geführt werden, in aller Regel beide Ehegatten oder Partner gemeinsam Erbbauberechtigte sein oder werden.

Begünstigt soll jeder sein, der zum Zeitpunkt der Antragstellung mit Hauptwohnsitz in einer Gemeinde des Landkreises Erding gemeldet ist und dort auch tatsächlich den Mittelpunkt seiner Lebensbeziehungen hat. Das gleiche gilt für Personen, die in den Landkreis Erding zurückkehren und nachweislich mindestens 10 Jahre im Landkreis Erding wohnhaft waren. Begünstigt soll auch sein, wer seit mindestens 5 Jahren in einer Gemeinde des Landkreises Erding nicht nur formalrechtlich, sondern auch tatsächlich den Mittelpunkt seiner Berufsausübung innehat. Bei Ehepaaren und in einer Partnerschaft genügt es, wenn einer der Partner die vorstehenden Voraussetzungen erfüllt.

3. Eigenkapital

Das gesetzlich vorgegebene Eigenkapital muss mindestens 20 bis 25 v. H. betragen und kann bei kinderreichen Familien (Ehepaar und 3 Kindern) auf 15 v. H. gesenkt werden (Nr. 32 WFB).

Familien, die zum Erstberatungszeitpunkt 50 % und mehr Eigenkapital der geschätzten Kosten aufbringen, können nur in Ausnahmefällen eine Förderung nach diesem Programm beantragen.

4. Tragbarkeit der Belastung

Bei der Förderung von Eigenwohnraum muss der Förderempfänger die Belastungen (Finanzierungs- und Bewirtschaftungskosten) die durch die laufenden Aufwendungen für die



Ausgabe 25
Mittwoch 17.06.2015

Eigentumsmaßnahme ausgelöst werden dauerhaft tragen können (Nr. 3.4 WFB 2012). Die Belastung aus der Bewirtschaftung der Immobilie wird dabei pauschal mit 25,00 € je m² jährlich für Eigenheime und mit 30,00 € je m² für Eigentumswohnungen angesetzt. Zum Lebensunterhalt müssen für den Antragsteller mindestens 1.000,00 € und für jede weitere zum Haushalt rechnende Person zusätzlich 250,00 € und ab dem dritten Kind 200,00 € monatlich zum Leben verbleiben.

5. Vorzeitiger Vorhabensbeginn

Bereits begonnene Vorhaben dürfen nicht gefördert werden (Art. 23 und 44 BayHO i. V. m. VV Nr. 1.3 zu Art. 44 BayHO). Als Vorhabensbeginn gelten der Baubeginn (Aushub des Mutterbodens), der Kaufvertrag für eine Kaufeigentumsmaßnahme oder der Abschluss eines der Bauausführung zuzurechnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrags. Nicht als Vorhabensbeginn gelten insbesondere

- die Erstellung der Planungsunterlagen für das Bauvorhaben,
- eine Baugrunduntersuchung,
- ein Herrichten des Grundstücks,
- ein (den Erwerberrechtlich nicht bindender) Abschluss eines Reservierungsvertrags für eine Kaufeigentumsmaßnahme.

Ein bereits abgeschlossener notarieller Vertrag steht einer Förderung nicht entgegen, wenn dem Erwerber/Erbbauerechtsberechtigten ein Rücktrittsrecht bis zu der Zustimmung zum vorzeitigen Vertragsabschluss oder Bewilligung der Fördermittel eingeräumt ist.

6. Erbbauerechte

Erbbauerechte müssen noch eine Restlaufzeit von mindestens 60 Jahre haben (Nr. 3.6 WFB).

7. Einkommensgrenze

Das Familieneinkommen darf die nach Art. 11 BayWoFG festgelegten Einkommensgrenzen nicht überschreiten:

- | | |
|---|-------------|
| 1. Für einen Einpersonenhaushalt | 19.000,00 € |
| 2. Für einen Zweipersonenhaushalt | 29.000,00 € |
| 3. Zuzüglich für jede weitere zum Haushalt rechnende Person | 6.500,00 € |

Maßgeblich ist das Gesamteinkommen des Haushalts. Die Einkommensgrenze nach Satz 1 erhöht sich für jedes zum Haushalt gehörende Kind im Sinn des § 32 Abs. 1 bis 5 des Einkommensteuergesetzes um weitere 1.000,00 €. Gleiches gilt, wenn die Geburt eines Kindes oder mehrerer Kinder aufgrund einer bestehenden Schwangerschaft zu erwarten ist.

a) Haushalt: Zum Haushalt rechnen:

1. der Antragsteller, der Ehegatte, der Lebenspartner und der Partner einer sonstigen auf Dauer angelegten Lebensgemeinschaft sowie



- deren Verwandte in gerader Linie und zweiten Grades in der Seitenlinie, Verschwägerter in gerader Linie und zweiten Grades in der Seitenlinie, Pflegekinder ohne Rücksicht auf Ihr Alter und Pflegeeltern,
 - die miteinander eine Wohn- und Wirtschaftsgemeinschaft führen.
2. Zum Haushalt rechnen auch Personen im Sinn des Abs. 1, wenn zu erwarten ist, dass diese alsbald und auf Dauer in den Haushalt aufgenommen werden, sowie Kinder, deren Geburt aufgrund einer bestehenden Schwangerschaft zu erwarten ist. Zum Haushalt rechnen nicht Personen bei denen zu erwarten ist, dass diese sich alsbald und auf Dauer vom Haushalt lösen werden.

b) Gesamteinkommen (Art. 5 BayWoFG):

1. Gesamteinkommen ist die Summe der Jahresbruttoeinkommen der Haushaltsangehörigen abzüglich der Beträge nach den Abs. 2 und 3.
2. Ein Freibetrag wird abgesetzt
 - In Höhe von 4.000,00 € für jeden Menschen mit einem Grad der Behinderung von wenigstens 50 v. H.;
 - In Höhe von 5.000,00 € bei jungen Ehepaaren bis zum Ablauf des zehnten Kalenderjahres nach dem Jahr der Eheschließung und von denen keiner der Ehegatten das 40. Kalenderjahr vollendet hat.
3. Als Abzugsbeträge werden Aufwendungen zur Erfüllung gesetzlicher Unterhaltsverpflichtungen bis zu dem in einer notariell beurkundeten Unterhaltsvereinbarung festgelegten oder einem Unterhaltstitel oder einem Unterhaltsbescheid festgelegten Betrag abgesetzt. Liegen eine notariell beurkundete Unterhaltsvereinbarung, ein Unterhaltstitel oder Unterhaltsbescheid nicht vor, können Aufwendungen zur Erfüllung gesetzlicher Unterhaltsverpflichtungen wie folgt abgesetzt werden:
 - Bis zu 4.000,00 € für einen Haushaltsangehörigen, der auswärts untergebracht ist und sich in der Berufsausbildung befindet;
 - Bis zu 6.000,00 € für einen nicht zum Haushalt rechnenden früheren oder dauernd getrennt lebenden Ehegatten oder Lebenspartner;
 - Bis zu 4.000,00 € für eine sonstige nicht zum Haushalt rechnende Person;
 - bis zu 4.000,00 € für ein Kind dauernd getrennt lebender oder geschiedener Eltern, denen das elterliche Sorgerecht uneingeschränkt gemeinsam zusteht, wenn diese mit dem Kind den Wohnsitz teilen.
4. Für die Beträge nach den Abs. 2 und 3 sind die Verhältnisse im Zeitpunkt der Antragstellung maßgebend.

c) Jahreseinkommen (Art. 6 BayWoFG):

1. Jahreseinkommen ist, vorbehaltlich der Abs. 2 bis 3, die Summe der positiven Einkünfte im Sinn des § 2 Abs. 1, 3 und 5 a des Einkommensteuergesetzes jedes Haushaltsangehörigen. Ein Ausgleich mit negativen Einkünften aus anderen Einkunftsarten und mit negativen Einkünften des zusammenveranlagten Ehegatten ist nicht zulässig.
2. Zum Jahreseinkommen gehören auch steuerfreie, nicht steuerbare und andere bei der Summe der positiven Einkünfte nicht berücksichtigte Einnahmen für die Bestreitung des Lebensunterhalts. Die Einnahmen nach Satz 1 beziehen sich auf § 2 der Durchführungsverordnung des Wohnraumförderungs- und Wohnraumbindungsrechts (DVWoR), in der jeweiligen aktuellen Fassung.



3. Für die Leistung von
 - a) Steuern vom Einkommen,
 - b) laufende Beiträgen zu einer Kranken- und Pflegeversicherung sowie
 - c) laufenden Beiträgen zu einer Lebensversicherung oder einer Versicherung zur Altersversorgung

wird von dem auf Grund der Abs. 1 und 2 ermittelten Betrag ein pauschaler Abzug in Höhe von jeweils 10 v.H. vorgenommen.

- d) Zeitraum für die Ermittlung des Jahreseinkommens (Art. 7 BayWoFG):

Bei der Ermittlung des Jahreseinkommens ist das Einkommen zugrunde zu legen, das innerhalb der letzten zwölf Monate vor dem Monat der Antragsteller erzielt worden ist. Hat sich in diesem Zeitraum das monatliche Einkommen auf Dauer geändert, ist das Zwölfwache des geänderten monatlichen Einkommens unter Hinzurechnung jahresbezogener Leistungen zugrunde zu legen. Satz 2 gilt entsprechend, wenn eine solche Änderung innerhalb von 12 Monaten ab dem Monat der Antragstellung zu erwarten ist; Änderungen, deren Beginn oder Ausmaß nicht ermittelt werden können, bleiben außer Betracht. Bei Einkünften, deren Höhe mit einer Gewinnermittlung gemäß § 4 des Einkommensteuergesetzes festgestellt wird, ist das Einkommen zugrunde zu legen, das im Kalenderjahr vor dem Monat der Antragstellung erzielt worden ist.

8. Wohnfläche

Eine Förderung kann abgelehnt werden, wenn Ort und Ausmaß des Grundstückes und/oder der baulichen Maßnahme in einem unangemessenen Verhältnis zum familiären Wohnraumbedarf stehen.

Die Wohnfläche einer Eigentumswohnung für einen Zwei-Personen-Haushalt soll in der Regel höchstens 75 m² und die Wohnfläche eines Eigenheims für einen Zwei-Personen-Haushalt soll in der Regel höchstens 100 m² betragen. Für jede weitere Person im Haushalt kann die Wohnfläche bis zu 15 m² betragen. Ist eine Person des Haushalts schwerbehindert oder pflegebedürftig, kann die Wohnfläche allgemein bis zu 15 m² mehr betragen. Das gleiche gilt auch für ein beruflich erforderliches häusliches Arbeitszimmer (Nr. 34.5 ff. WFB).

Beim Erwerb bestehenden Wohnraumes kann in begründeten Einzelfällen ein angemessener Spielraum eingeräumt werden.

C – DAUER DES PROGRAMMS, INKRAFTTRETEN

Das „Soziale Erbaurechtsprogramm im Landkreis Erding“ läuft von 01.07.2015 bis 31.12.2035.

Die Laufzeit für die Antragsberechtigung wird zunächst auf fünfeneinhalb Jahre bis einschließlich 31.12.2020 begrenzt.



Pressemitteilungen

Ausstellung "Modellvorhaben im Städtebau" im Landratsamt Erding

Eine interessante Ausstellung der Obersten Baubehörde zum Thema Städtebau ist jetzt im Foyer des Landratsamtes Erding zu sehen. Die Ausstellung will Gemeinden, Planer und interessierte Bürgerinnen und Bürger ermutigen, bei städtebaulichen Umstrukturierungsprozessen in Stadt und Land qualitätsvolle Lösungswege zu verfolgen.

Hintergrund ist, dass sich die Rahmenbedingungen beim Planen und Bauen in den letzten Jahren deutlich geändert haben – und damit auch die Anforderungen an eine vorausschauende Siedlungspolitik. Städtebauliche Prozesse erfordern Zeit und wirken meist Jahrzehnte in die Zukunft, schreibt die Oberste Baubehörde. „Hier werden die entscheidenden Weichen für das Stadt- oder Ortsbild sowie für zukünftige Siedlungsstrukturen gestellt.“

Die Ausstellung „Modellvorhaben im Städtebau“ der Obersten Baubehörde im Bayerischen Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr zeigt geförderte Projekte der vergangenen zehn Jahre und Handlungsansätze im Umgang mit zentralen städtebaulichen Themen sowie modellhafte Herangehensweisen. Die Ausstellung kann bis zum 28. Juni 2015 im Foyer des Landratsamtes Erding während der regulären Öffnungszeiten besichtigt werden.





Termine

Abfuhrbezirke und Abfuhrtermine der „Papiertonne“ im Landkreis Erding für das erste Halbjahr 2015

durch die Fa. Heinz, Ansprechpartner: Herr Wohlgemuth, Tel.: 08761/680-23

Fa. Remondis, Ansprechpartner: Herr Beindl, Tel.: 089/89217-40139

Abfuhrgebiet	Bemerkung	
Berglern		22.06.
Bockhorn		
Buch am Buchrain		23.06.
Dorfen Tour 1		29.06.
Dorfen Tour 2		30.06.
Dorfen Tour 3		
Eitting	Verschiebung	
Erding Stadt Tour 1		
Erding Stadt Tour 2		
Erding Stadt Tour 3		18.06.
Erding Stadt Tour 4		19.06.
Erding Stadt Tour 5		
Finsing - Tour 1		25.06.
Finsing - Tour 2		26.06.
Forstern - Tour 1		
Forstern - Tour 2		
Fraunberg		
Hohenpolding		
Inning am Holz		22.06.
Isen Tour 1		26.06.
Isen Tour 2		
Kirchberg		
Langenpreising		23.06.
Lengdorf		24.06.
Moosinning - Tour 1		29.06.
Moosinning - Tour 2		30.06.
Neuching		24.06.
Oberding - Tour 1		18.06.
Oberding - Tour 2		19.06.
Ottenhofen		26.06.
Pastetten		
Sankt Wolfgang - Tour 1		19.06.
Sankt Wolfgang - Tour 2		26.06.



Amtsblatt

Ausgabe 25
Mittwoch 17.06.2015

Steinkirchen		22.06.
Taufkirchen Tour 1		
Taufkirchen Tour 2		
Taufkirchen Tour 3		
Walpertskirchen Tour 1		23.06.
Walpertskirchen Tour 2		24.06.
Wartenberg – Tour 1	Tourenänderung	
Wartenberg – Tour 2	Tourenänderung	
Wörth		

Die Mülltonnen müssen bis spätestens 6 Uhr früh am Entleerungstag an der Abfuhrstrecke bereitstehen.

Abfuhrbezirke und Abfuhrtermine der „Gelben Säcke“ im Landkreis Erding für das erste Halbjahr 2015

durch die **Fa. Wurzer, Eitting, Telefon 0800-0987937 (kostenlos aus dem Festnetz)**

Abfuhrgebiet	Bemerkung	
Berglern		
Bockhorn 1		
Bockhorn 2		26.06.
Buch am Buchrain		
Dorfen 1		29.06.
Dorfen 2		30.06.
Dorfen 3	Neue Tour!	22.06.
Dorfen 4	Ort Zettl	
Eitting 1		
Eitting 2		
Erding 1		
Erding 2		26.06.
Erding 3	Tourenänderung	
Erding 4	Tourenänderung	
Erding 5	Tourenänderung	
Erding 6	Tourenänderung	
Finsing 1		18.06.
Finsing 2		19.06.
Forstern		26.06.
Fraunberg		24.06.
Hohenpolding		23.06.
Inning		25.06.
Isen		



Amtsblatt

Ausgabe 25
Mittwoch 17.06.2015

Kirchberg 1		23.06.
Kirchberg 2		
Langenpreising 1		
Langenpreising 2		
Lengdorf 1		
Lengdorf 2		22.06.
Moosinning 1		
Moosinning 2		18.06.
Neuching		18.06.
Oberding		
Ottenhofen 1		18.06.
Ottenhofen 2		
Ottenhofen 3		
Pastetten		
Sankt Wolfgang 1		
Sankt Wolfgang 2		22.06.
Steinkirchen		23.06.
Taufkirchen 1		24.06.
Taufkirchen 2		25.06.
Walpertskirchen		26.06.
Wartenberg 1		23.06.
Wartenberg 2		24.06.
Wartenberg 3		
Wörth 1		
Wörth 3		
Wörth 2		
Wörth - Wild / Kelt		18.06.

Toureneinteilung unter www.wurzer-umwelt.de oder an den Recyclinghöfen und Rathäusern!

Die Mülltonnen müssen bis spätestens 6 Uhr früh am Entleerungstag an der Abfuhrstrecke bereitstehen.

Weitere Informationen zur Papiertonne:

Die Papiertonne ist für die haushaltsnahe Erfassung von Papier, Pappe und Kartonagen. Beschichtetes und verschmutztes Papier sowie sonstige Abfälle gehören nicht in diese Tonne, andernfalls können die Behälter nicht entleert werden.

Die Papiertonne wird 4-wöchentlich geleert und ist wie die Rest- und Biomülltonne am Abfuhrtag bis 6:00 Uhr früh an der Abfuhrstrecke bereitzustellen. Wenn die Papiertonne nicht geleert werden konnte, weil sie nicht pünktlich bereitgestellt wurde, besteht auch weiterhin die Möglichkeit Papier, Pappe und Kartonagen über die Sammelcontainer an den Containerplätzen und Recyclinghöfen zu entsorgen. Das gilt auch für den Fall, dass das Tonnenvolumen bis zur nächsten Leerung nicht ausreicht.

Weitere Informationen unter: www.landkreis-erding.de/abfallwirtschaft



Amtsblatt

Ausgabe 25
Mittwoch 17.06.2015

Die Familienberatung Ismaning bietet für ihren Außensprechtag im Landratsamt Erding Termine an

Die Familienberatung Ismaning bietet für ihren Außensprechtag wöchentlich Beratungstermine zwischen 13 und 15 Uhr im Kleinen Sitzungssaal (Raum 119) an.

Termine bitte nur nach vorheriger telefonischer Anmeldung in unserem Büro in Ismaning.

Sprechzeiten der Senioren- und Behindertenbeauftragten

jeweils von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr im Landratsamt Erding, Alois-Schieß-Platz 8 (roter Anbau der Sparkasse), Zimmer 014/EG, Frau Ruth Preuße

Juni

Donnerstag 25.06.2015

Juli

Montag 06.07.2015
Donnerstag 09.07.2015
Montag 20.07.2015
Donnerstag 23.07.2015

August

Montag 03.08.2015
Donnerstag 13.08.2015
Montag 17.08.2015
Donnerstag 27.08.2015

Telefonische Erreichbarkeit:

Montag mit Freitag von 10.00 Uhr bis 17.00 Uhr unter 08122/42293 (AB) - jeden 1. und 3. Montag und 2. und 4. Donnerstag von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr unter 08122/ 581388

Fax-Nr. 08122/581339

E-Mail: ruth.preusse@lra-ed.de



LANDRATSAMT
ERDING

Amtsblatt

Ausgabe 25
Mittwoch 17.06.2015



<http://www.kms-erding.de/>



<http://www.vhs-erding.de/>

Beratung für hör- und sprachauffällige Kinder im Landratsamt Erding, Abteilung Gesundheitswesen

Seit Jahren finden in regelmäßigen Abständen im Landratsamt Erding, Abteilung Gesundheitswesen, pädagogisch-audiologische Sprechstunden statt. Es handelt sich dabei um eine Beratung für Eltern, die Informationen möchten, ob die Sprachentwicklung ihres Kindes altersgemäß ist oder ob sich Verzögerungen zeigen. Gespräch und kleiner Sprach- und Hörtest, von Fachberaterinnen der Pädagogisch-Audiologischen Beratungsstelle durchgeführt, bilden den Beratungsrahmen. Ziel

der Beratung ist, zu prüfen und näher abzuklären, ob Behandlungsmaßnahmen, also eine Überweisung an den HNO-Arzt zur Einleitung einer Therapie notwendig sind. Zum anderen ist sie aber auch eine gezielte heil- und sonderpädagogische Beratung insbesondere zur Frage der schulischen Eingliederung.

Sprach- und/oder Hörprobleme sollten so früh wie möglich erkannt werden, damit sich keine Mängel verfestigen. Wenn ein Kind nicht richtig hört, lernt es auch nicht richtig sprechen. Die geistige und soziale Entwicklung ist dadurch eingeschränkt.

Beim Schuleintritt sollte das Kind in seiner Entwicklung so gefördert worden sein, dass es den schulischen Anforderungen gewachsen ist.

Eingeladen sind alle Eltern mit Kindern von 0,7 Jahren bis zum Ende der Schulpflicht.

Hörsprechtage finden statt: **jeweils Donnerstags**

02.07.2015

Bitte melden Sie sich an unter Tel.: 08122/58-1430



LANDRATSAMT
ERDING

Amtsblatt

Ausgabe 25
Mittwoch 17.06.2015

Rat und Hilfe

Informationen über das Landratsamt Erding, Abteilung Jugend und Soziales, und die Erziehungsberatungsstelle des Landkreises Erding gibt es auch im Internet:

<http://www.jugendamt-erding.de>
<http://www.erziehungsberatung-erding.de>

Ihre Ansprechpartnerin in allen Gleichstellungsfragen
für Frauen und Männer in Familie, Beruf und Gesellschaft:

Marietta Wolf
Landratsamt Erding

Tel. 08122 / 58-1429, E-Mail: gleichstellung@lra-ed.de

Staatlich anerkannte Beratungsstelle für Schwangerschaftsfragen

<http://www.schwanger-in-erding.de>

E-Mail: schwanger@lra-ed.de

- Beratung in allen die Schwangerschaft betreffenden psychosozialen Fragen
- Schwangerschaftskonfliktberatung nach StGB § 219

Landratsamt Erding
Abt. 5 – Gesundheitsamt

Bajuwarenstr. 3
85435 Erding
Tel. 08122/58-1430

Termine nach Vereinbarung



LANDRATSAMT
ERDING

Amtsblatt

Ausgabe 25
Mittwoch 17.06.2015

Rat und Hilfe für Frauen in Not
Tel. 08081/1738

Die Mitarbeiterinnen des Frauenhauses
sind rund um die Uhr erreichbar.
Anrufe werden streng vertraulich behandelt.

Ganzjährig jeden Freitag von 11.30 bis 16.00 Uhr direkt an der B15

Bauernmarkt



Aus dem Umland - frisch auf den Tisch!



LANDRATSAMT
ERDING

Amtsblatt

Ausgabe 25
Mittwoch 17.06.2015



Freitags, außer Feiertage, von 10.00 Uhr bis 16.00 Uhr,

März bis Dezember, am Dorfplatz in Moosen.



Bauernhausmuseum des Landkreises Erding

Taufkirchener Str. 24
85435 Erding

Öffnungszeiten:

jährlich geöffnet von

Ostersonntag bis Ende Oktober

an allen **Samstagen, Sonntagen und Feiertagen**
von **10.00 bis 17.00 Uhr**
(Einlass bis 16.30 Uhr)



LANDRATSAMT
ERDING

Amtsblatt

Ausgabe 25
Mittwoch 17.06.2015

Bauernmarkt im Bauernhausmuseum des Landkreises Erding



jeden Freitag

(bei Feiertagen bereits am Donnerstag)

13.00 - 17.00 Uhr

Martin Bayerstorfer, Landrat